

## **Merkblatt**

### **über die Einreichung von Bauantragsunterlagen (gilt auch für das Freistellungsverfahren gemäß § 67 LBauO)**

Für die Einreichung eines Bauantrages sind gemäß Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der derzeit gültigen Fassung sowie der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) vom 16.06.1987 (GVBl. S. 165) in der derzeit gültigen Fassung, nachstehend aufgeführte Unterlagen erforderlich, die in **3-facher Ausfertigung** (bei Vorhaben, die einer Genehmigung nach der Gewerbeordnung bedürfen: in 4-facher Ausfertigung) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar vorzulegen sind:

1. Antrag auf Baugenehmigung, Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 66 LBauO bzw. Vorlage der Bauunterlagen im Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO (Vordruck Anlage 1)
2. Baubeschreibung (Vordruck Anlage 2) - § 4 BauuntPrüfVO
3. Baubeschreibung Feuerungsanlagen (Vordruck Anlage 4)
4. Betriebsbeschreibung (Vordruck Anlage 3)
5. Statische Berechnung - § 5 BauuntPrüfVO
6. Unbeglaubigter katasteramtlicher Lageplan - § 2 BauuntPrüfVO  
(bei Bauten an der Nachbargrenze mit Grenzzeugnis)  
Es reicht 1 Original und 2 Kopien des katasteramtlichen Lageplans.  
**- Der Lageplan sollte nicht älter als ein Jahr sein -**
7. Darstellung der Grundstücksentwässerung - § 6 BauuntPrüfVO
8. Bauzeichnungen - § 3 BauuntPrüfVO
9. Kostenberechnung nach cbm umbauten Raum
10. Bei Bauherren, die nicht gleichzeitig Eigentümer des zu bebauenden Grundstückes sind:  
Eine Bescheinigung des Grundstückseigentümers, dass er mit der Errichtung des Bauvorhabens einverstanden ist.
11. Falls gegen die Vorschriften der Landesbauordnung und die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes verstoßen wird, ist ein Antrag auf Abweichung (Vordruck Anlage 7) gemäß den §§ 69 LBauO und 31 Abs. 2 BauGB einzureichen.

**Es wird gebeten, bei Vorlage des Bauantrages auch im Rahmen des Freistellungsverfahrens nach § 67 LBauO auf die unbedingte Vollständigkeit der Unterlagen zu achten, da unvollständige Baugesuche nicht bearbeitet werden können!**